

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hof

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG- und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG -;

Öffentliche Bekanntmachung des zur vorläufigen Sicherung vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes an der „Nördlichen Regnitz“ in der Stadt Hof, von Fluss-km 0,000 bis Fluss-km 2,6000

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die „Nördliche Regnitz“ in Hof, wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von der Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einem Übersichtsplan und einem Detailplan erfasst. Diese können bei der Stadt Hof, Fachbereich 60- Umwelt und Baurecht, Bauordnung, Goethestr. 1, Zimmer 26 bis zum 03.01.2014 während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter http://www.hof.de/hof/hof_deu/rathaus/umweltinformationen.html eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufigen Überschwemmungsgebiet sind untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausgenommen von den vorstehenden Verboten sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie der Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen von zugelassenen Gewässerbenutzungen.

Die Stadt Hof kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Hof kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der verloren gegangene Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Stadt Hof kann abweichend von den oben genannten Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen wenn

- Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind,

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 4 WHG).

Sonstige Pflichten:

- Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass
- sie so aufzustellen sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
- so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können (mindestens 1,3-fache Auftriebssicherheit) und
- so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs- Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (Kellertanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
- die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies sind insbesondere Heizöltanks im Keller ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Hof über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter der Adresse: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sich auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise

zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bei Unstimmigkeiten sind jedoch maßgebend für die Bestimmung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der „Nördlichen Regnitz“ der oben aufgeführte Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000) und der detaillierte Lageplan (Maßstab 1 : 2.500).

Hof, im November 2013

STADT HOF

gez.

Dr. Fichtner

Oberbürgermeister